

Sitzung vom 2. Mai 2012
Versandt am 4. Mai 2012
Gevev DBK AGS 3.2 / 4 / 9660

Richtlinien besondere Förderung, 1. Lesung, Entwurf für die Vernehmlassung

Der Bildungsrat,

gestützt auf § 65 Abs. 2 und § 33^{bis} Abs. 5 des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (BGS 412.11)

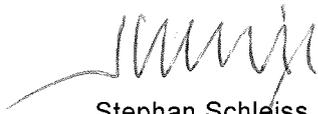
beschliesst:

1. Der Entwurf "Richtlinien besondere Förderung. Sonderpädagogische Angebote der gemeindlichen Schulen" sowie die Orientierungshilfe "Aufgabenbeschrieb und Ergänzungen zu den Richtlinien besondere Förderung" werden vom Freitag, 4. Mai 2012 bis Montag, 27. August 2012 in eine Vernehmlassung gegeben.
2. Die überarbeitete Version "Richtlinien besondere Förderung. Sonderpädagogische Angebote der gemeindlichen Schulen", die Orientierungshilfe "Aufgabenbeschrieb und Ergänzungen zu den Richtlinien besondere Förderung" sowie die Zusammenfassung der Vernehmlassungsantworten werden dem Bildungsrat spätestens im November 2012 zum Beschluss vorgelegt.
3. Mitteilung an:
 - Einwohnergemeinden
 - Schulpräsidien der gemeindlichen Schulen
 - Rektorin und Rektoren der gemeindlichen Schulen
 - Schulkommissionen der gemeindlichen Schulen
 - Präsidium der Sonderstufenkonferenz
 - Privatschulen
 - Sonderschulen
 - Heilpädagogischer Dienst Zug
 - Präsidium Lehrerinnen- und Lehrerverein LVZ
 - Präsidium Vereinigung der Schulleiterinnen und Schulleiter VSL
 - Zuger Gewerbeverband
 - Zuger Wirtschaftskammer
 - Bildungskommission
 - Regierungsrat (Zirkulationsmappe)
 - Amt für gemeindliche Schulen
 - Amt für Mittelschulen

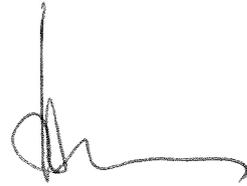
Seite 2/6

- Amt für Mittelschulen
- Pädagogische Hochschule Zentralschweiz, Teilschule Zug

Bildungsrat



Stephan Schleiss
Präsident



Christoph Bucher
Generalsekretär

A. Das Konzept Sonderpädagogik regelt die sonderpädagogischen Angebote der gemeindlichen Schulen. Mit der Teilrevision des Schulgesetzes (BGS 412.11) von 2006 wurden mit § 33^{bis} SchulG die verschiedenen Formen der besonderen Förderung in einem Paragraphen zusammengefasst. Der Bildungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen. Auf dieser Grundlage wurde die Überarbeitung und Anpassung der Richtlinien "Integrative Schulungsform für Kindergarten, Primar- und Sekundarstufe I ISF" aus dem Jahr 2005 notwendig.

Gemäss Auftrag des Amts für gemeindliche Schulen vom 11. März 2010 sollen die überarbeiteten "Richtlinien besondere Förderung" die "Richtlinien für die Förderung von Kindern mit besonderen Begabungen oder Hochbegabungen" aus dem Jahr 2002 und die "Empfehlungen des Erziehungsrates zur Schulung fremdsprachiger Kinder und Jugendlichen im Kanton Zug" aus dem Jahr 1993 integrieren. Zudem soll der "Aufgabenbeschrieb für die Psychomotoriktherapie" und der "Aufgabenbeschrieb für die logopädische Therapie" aus dem Jahr 2000 geprüft, angepasst und ebenfalls einbezogen werden. Des Weiteren werden das Merkblatt "Lernzielanpassungen. Präzisierungen zu den Richtlinien für Integrative Schulungsformen ISF" vom 24. Januar 2008 und die Verbindlichkeiten aus der Broschüre "Merkblatt LRS. Auswirkungen der Lese- und Rechtschreibstörung (LRS) auf die Notengebung in den Sprachfächern" vom Oktober 2010 aufgenommen.

Die neuen Richtlinien sollen ein aktuelles, unterstützendes und verbindliches Arbeitsinstrument für die besondere Förderung der Schülerinnen und Schüler der gemeindlichen Schulen sein.

B. Gemäss Auftrag des Amts für gemeindliche Schulen hat eine Arbeitsgruppe die "Richtlinien besondere Förderung" überarbeitet. Die Arbeitsgruppe setzte sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Amts für gemeindliche Schulen (Schulentwicklung, Sonderpädagogik, Schulpsychologischer Dienst, Schulaufsicht), der Rektorenkonferenz sowie einem Schulischen Heilpädagogen zusammen. In verschiedenen Arbeitsgruppen wurden weitere Fachpersonen aus den Bereichen Deutsch als Zweitsprache, Begabtenförderung, heilpädagogische Förderung, Psychomotoriktherapie und Logopädietherapie beigezogen.

C. Der nun vorliegende Entwurf "Richtlinien besondere Förderung" beschreibt die Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf. Die Richtlinien sind bewusst knapp gehalten: Sie zeigen die geltenden gesetzlichen Bestimmungen auf und umfassen alle Angebote der besonderen Förderung in den gemeindlichen Schulen. Der Entwurf "Richtlinien besondere Förderung" enthält zudem Hinweise zur Weiterentwicklung und Optimierung der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf in den Gemeinden. Insbesondere diese Hinweise sind Teil der geplanten Vernehmlassung. Die Vernehmlassungsergebnisse geben Aufschluss darüber, welche Hinweise von den Vernehmlassungsteilnehmenden gestützt werden, welche Praxis in den gemeindlichen Schulen bereits gelebt wird und ob gesetzliche Anpassungen allenfalls vorgeschlagen werden sollen, damit die Qualität der besonderen Förderung in allen gemeindlichen Schulen in vergleichbarer Weise gewährleistet werden kann.

D. Der Lernbericht, der beim Verzicht auf die Zeugnisnote (§ 5 Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen, BGS 412.113) erstellt werden muss, soll für alle gemeindli-

chen Schulen künftig einheitlich gestaltet werden. Die Arbeitsgruppe Lernbericht und Standortgespräch, der schulische Heilpädagogen aus verschiedenen Gemeinden angehörten, erarbeitete auf der Grundlage des bewährten Lernberichts der gemeindlichen Schule Cham einen entsprechenden Entwurf. Dieser soll im LehrerOffice integriert werden und allen gemeindlichen Schulen zur Verfügung stehen.

Ebenso soll das Vorgehen bei Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf vereinheitlicht werden. Einheitliche Dokumente und Prozesse erhöhen die kantonale Vergleichbarkeit und den Austausch. Sie sollen die gemeindlichen Schulen in ihrer täglichen Arbeit unterstützen und auch gemeindeübergreifende, bedarfsorientierte Unterstützungsangebote ermöglichen. Das im Kanton Zürich erarbeitete und dort verbindlich eingesetzte "schulische Standortgespräch" (SSG) ist ein Instrument, welches hilft, Beobachtungen von verschiedenen Personen systematisch zu sammeln, komplexe Situationen dadurch besser zu analysieren sowie Massnahmen und nächste Schritte gemeinsam mit allen Betroffenen festzulegen. In einigen gemeindlichen Schulen wird das SSG bereits eingesetzt. Das SSG ist zudem kompatibel mit dem standardisierten Abklärungsverfahren (SAV), welches für verstärkte Massnahmen (separative und integrative Sonderschulung) im Kanton Zug bereits eingesetzt wird. Viele Begleitmaterialien erleichtern zudem den Zugang zum Instrument. Übersetzungen zu den Gesprächsvorbereitungsformularen liegen in acht verschiedenen Sprachen vor. Alle diese genannten Vorteile des SSG wiegen die Tatsache auf, dass die dem SSG zugrundeliegende internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) in der Differenzierung der zu beobachtenden Bereiche nicht exakt deckungsgleich ist mit der Differenzierung von Fach-, Lern-, Selbst- und Sozialkompetenzen, wonach die Beurteilungsbogen im Kanton Zug aufgebaut sind. Die Bereiche des SSG lassen sich jedoch leicht auf die vier Kompetenzbereiche übertragen.

E. Ergänzend zu den "Richtlinien besondere Förderung" wurde die Orientierungshilfe "Aufgabenbeschrieb und Ergänzungen zu den Richtlinien besondere Förderung" erarbeitet, welche die Gemeinden in der Umsetzung der besonderen Förderung vor Ort unterstützt. Die Orientierungshilfe bezieht sich auf die Richtlinien und umfasst Hinweise für die konkrete Umsetzung in der Praxis. Diese sind nicht verpflichtend. Der Entwurf der "Richtlinien besondere Förderung" sowie die Orientierungshilfe "Aufgabenbeschrieb und Ergänzungen zu den Richtlinien besondere Förderung" werden vom 4. Mai 2012 bis 6. August 2012 in eine Vernehmlassung gegeben, wobei in erster Linie Rückmeldungen zu den Richtlinien erwartet werden.

Folgende Gremien werden zur Stellungnahme eingeladen:

- Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten-Konferenz (SPKZ)
- Schulkommissionen der gemeindlichen Schulen
- Rektorinnen- und Rektoren-Konferenz (REKO)
- Fachgruppe Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen Kanton Zug
- Sonderschulen
- Lehrerinnen- und Lehrerverein Zug (LVZ)
- Vereinigung der Schulleiterinnen und Schulleiter (VSL)
- Pädagogische Hochschule Zentralschweiz, Teilschule Zug
- Verein der Innerschweizer Logopädinnen und Logopäden (VIL), Sektion Zug

- Schweizerischer Verband der Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten (astp), Untersektion Zug
- Ambulanter psychiatrischer Dienst Zug, Fachstelle für Kinder und Jugendliche (APD-KJ) mit psychischen Problemen

F. Dem Bildungsrat werden spätestens im November 2012 die überarbeiteten "Richtlinien besondere Förderung", die Orientierungshilfe "Aufgabenbeschrieb und Ergänzungen zu den Richtlinien besondere Förderung" sowie die Zusammenfassung der Vernehmlassungsrückmeldungen zum Beschluss vorgelegt. Vorgesehen ist, dass die "Richtlinien besondere Förderung" ab Schuljahr 2013/14 in Kraft treten.

Information nötig

nein

ja, intern

ja, extern

Zuständig

Direktion

Amt

Schulpräsidien / Rektoren

mittels

Medienkonferenz

Medienmitteilung

Sonstiges

Veröffentlichung auf

Internet

Intranet

Sonstiges
